

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.02.1993

Geschäftszahl

92/13/0296

Rechtssatz

Die Einkünfte eines Börsensales sind nicht Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, sondern solche aus Gewerbebetrieb. An dieser steuerrechtlichen Beurteilung ändert es auch nichts, wenn § 32 Abs 1 BörseG 1989 von einer freiberuflichen Tätigkeit des Börsensales spricht, weil damit auf das Vorliegen einer freiberuflichen Tätigkeit iSd Gewerbeordnung (Hinweis § 2 Abs 1 Z 10 GewO 1973) Bezug genommen wird.